

NEWS

Mehrwertsteuersatz-Senkung per 1. Januar 2018

infolge Ablehnung Reform Altersvorsorge 2020

Im September haben Volk und Stände mit knapper Mehrheit die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Damit tritt per 1. Januar 2018 eine Senkung der Mehrwertsteuersätze in Kraft.

In Kürze

Durch die Ablehnung der Vorlagen kommt es ab dem 1. Januar 2018 zu einer Reduktion des Normalsatzes von 8 % auf 7.7 % und des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen von 3.8 % auf 3.7 %. Unverändert bleibt der reduzierte Satz bei 2.5 % bestehen.

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungs- leistungen	Reduzierter Satz
Steuersätze bis 31.12.2017	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	- 0.4 %	- 0.2 %	- 0.1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018 - 31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Steuersätze ab 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz ist der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung. Das Datum der Rechnungsstellung oder der Zeitpunkt des Zahlungseinganges sind für die Zuteilung der unterschiedlichen MWST-Sätze dagegen irrelevant. In der gleichen Rechnung dürfen Leistungen aufgeführt werden, welche zu den alten Sätzen und zu den neuen Sätzen steuerbar sind. Allerdings muss das Datum oder der Leistungszeitraum aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Erfolgt keine klare Abgrenzung der Leistungszeiträume der beiden Jahre, so ist die Gesamtleistung zum alten und somit höheren Satz steuerbar.

Retouren, Entgeltsminderungen und Bonifikationen aus Leistungen vor dem 1. Januar 2018, sind unabhängig vom Zeitraum der Auszahlung mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

Beispiel

Die Heizungs AG fakturiert an einen Kunden am 16. Januar 2018 eine Serviceleistung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. November 2017. Da sich der Leistungszeitraum vollständig im Jahr 2017 befindet, ist der gesamte Rechnungsbetrag mit 8% MWST zu versteuern.

Periodische Leistungen

Bei periodischen Leistungen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzsenkung hinaus erstrecken, ist grundsätzlich das Entgelt pro rata temporis auf den alten und neuen Steuersatz aufzuteilen.

Beispiel

Die Heizungs AG fakturiert an einen Kunden am 16. September 2017 einen Service- und Wartungsvertrag für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 in Höhe von CHF 160 (exkl. MWST). Der Leistungszeitraum erstreckt sich über den Zeitpunkt der Mehrwertsteuersatzsenkung hinaus. Die Heizungs AG hat deshalb auf der Rechnung eine Aufteilung in die Leistungsperioden 2017 und 2018 vorzunehmen und auszuweisen. Demnach sind $\frac{1}{4}$ des Betrages (CHF 40) mit dem bisherigen Steuersatz (8 %) und $\frac{3}{4}$ (CHF 120) mit dem neuen Steuersatz (7.7 %) in Rechnung zu stellen.

Anpassung Software und Rechnungsstellung

Durch die Änderungen bei der Mehrwertsteuer müssen in allen betroffenen EDV-Systemen ab dem 1. Januar 2018 die hinterlegten Sätze überprüft und angepasst werden. Ebenfalls gilt es sicher zu stellen, dass nach der Umstellung Rechnungen mit den neuen Steuersätzen bzw. allenfalls mit zwei verschiedenen Steuersätzen generiert werden können.

Amtliche Publikation zur Steuersatzsenkung (www.estv.admin.ch)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat in Bezug auf die mit den Steuersatzreduktionen verbundenen Änderungen die **MWST-Info 19 Steuersatzänderung per 1. Januar 2018** veröffentlicht. Da bereits ab sofort Leistungen mit den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt werden können, hat die ESTV zudem die MWST-Abrechnungformulare angepasst und auf ihrer Internetseite publiziert.

Was gilt es für Sie zu tun?

Für die Unternehmen wird die Zeit für die Umstellungen und Implementierungen der neuen Mehrwertsteuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen sehr knapp. Eine genaue Übergangsplanung muss insbesondere dann aufgestellt werden, wenn die Mehrwertsteuersätze nicht auf einer Zeitachse geführt werden. Zusätzlich müssen auch Verträge und weitere MWST-relevante Dokumente überprüft und bei Bedarf rechtzeitig angepasst werden. Ebenso müssen Massnahmen und Lösungen für den Umgang mit nachträglichen Korrekturen rechtzeitig definiert werden. Um mögliche Fehler bereits vorgängig zu vermeiden, sollten betroffene Mitarbeitende frühzeitig über die Regelungen und Handhabungen im Zusammenhang mit der MWST-Satzänderung instruiert werden. Durch diese Massnahmen und eine sorgfältige Planung lassen sich Stolpersteine umgehen und Sie sind sowohl im Bereich der Software als auch in steuerlicher Hinsicht für die bevorstehenden Änderungen bei den MWST-Sätzen gewappnet.



**Kompetent,
vertrauensvoll,
engagiert –
zu Ihrem Nutzen.**

**TWS Confides AG –
wir geben Zahlen Bedeutung.**

Zahlen sagen auf wenig Raum viel aus und bringen eine Sache verlässlich auf den Punkt. Wir entschlüsseln Ihre Zahlen und geben ihnen die richtige Bedeutung.

Tägerwilen | Frauenfeld
www.tws.ch